



5. Dezember 2017

## Amtliche Publikation

Gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

Das Publikationsorgan bzw. die Form der Publikation muss so gewählt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen in der Praxis mit zumutbarem Aufwand tatsächlich zur Kenntnis genommen werden können. Die Gemeinden bestimmen in der Regel in der Gemeindeordnung, wer das Publikationsorgan bestimmt. Sie haben die Regelungen für die Publikation aufgrund deren Bedeutung in einem Gemeinde- oder Behördenerslass festzuhalten, der in der systematischen Rechtssammlung aufzunehmen ist. Im Grundsatz stehen zwei Veröffentlichungsvarianten zur Verfügung:

- Die Gemeinden können weiterhin eine Zeitung, das Amtsblatt des Kantons Zürich oder ein gemeindeeigenes Publikationsorgan für die amtliche Veröffentlichung einsetzen. Um zu vermeiden, dass die Beschlüsse vollständig und daher mit entsprechender Kostenfolge in der Druckschrift abgedruckt werden müssen, kann im oben erwähnten Gemeinde- oder Behördenerslass die Möglichkeit zur Veröffentlichung durch Verweisung vorgesehen werden. Danach kann sich die Publikation auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, wenn in der Veröffentlichung hingewiesen wird, auf welcher Internetseite der Gemeinde der Beschluss aufgeschaltet ist und dass dieser zusätzlich in der Verwaltung eingesehen werden kann (der blosse Hinweis auf die Einsichtnahme des Beschlusses in der Gemeindeverwaltung erscheint aufgrund der veränderten Verhältnisse in den Gemeinden nicht mehr zeitgemäss zu sein und ist daher rechtlich problematisch). Zu beachten ist, dass die Gemeinden die Unveränderbarkeit der elektronischen Veröffentlichung des Beschlusses mit geeigneten Mitteln sicherzustellen haben. Für die Fristauslösung ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Druckschrift massgebend.
- Die Gemeinden können neu beschliessen, ihre Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich ausschliesslich im Internet zu veröffentlichen. Das heisst, der entsprechende Webauftritt der Gemeinde wird zum amtlichen Publikationsorgan. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden haben die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten und müssen beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden (vgl. § 1 Gemeindeverordnung).

Die Interessengemeinschaft der Zürcher Gemeinden für Information and Communications Technology (IG ICT) und Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben eine technische Lösung für die rechtskonforme elektronische Publikation erarbeitet.